

Änderung des allgemeinen Mindestlohns ab dem 01. Januar 2022

Allgemein

Der gesetzliche Mindestlohn beträgt seit dem **01.01.2022 9,82 Euro pro Stunde**. Gemäß dem Mindestlohngesetz wird dieser neu festgesetzt und steigt ab **01. Juli 2022** auf **10,45 Euro pro Stunde**.

Minijobber dürfen also nach der Erhöhung ab 01. Januar 2022 nur noch höchstens **45,82 Stunden** im Monat arbeiten, damit sie die Grenze von 450 Euro nicht überschreiten. 45,83 Stunden sind dann zu viel.
(9,82 Euro x 45,82 Stunden = 449,95 Euro)

Ab 01.07.2022 10,45 Euro x 43,06 Stunden = 449,98 (43,07 Stunden sind dann zu viel)

Ab 01.10.2022 soll der Mindestlohn gem. eines Gesetzesentwurfes des Bundesarbeitsministeriums auf 12 Euro pro Stunde angehoben. Im Gesetz verankert ist dieser Mindestlohn noch nicht. (Stand: 01.02.2022)

Welche Ausnahmen vom Mindestlohn gibt es (noch)?

- Auszubildende – unabhängig von ihrem Alter – im Rahmen der Berufsausbildung
ACHTUNG Mindestausbildungsvergütung

Der gesetzliche Mindestlohn gilt nicht für Auszubildende. Der Begriff "Mindestlohn für Azubis" wird jedoch umgangssprachlich häufig für die Mindestausbildungsvergütung verwendet. Auch diese Mindestausbildungsvergütung steigt ab Januar 2022: Sie beträgt dann im Jahr 2022:

585 Euro im 1. Ausbildungsjahr
690 Euro im 2. Ausbildungsjahr
790 Euro im 3. Ausbildungsjahr
819 Euro im 4. Ausbildungsjahr

- Jugendliche Arbeitnehmer unter 18 Jahren ohne abgeschlossene Berufsausbildung
- Langzeitarbeitslose in den ersten 6 Monaten ihrer Beschäftigung
- Ehrenamtlich Tätige
- Berufseinstiegs- und Vorbereitungsqualifikationen
- Praktikanten, die im Zusammenhang mit einer schulischen, hochschulischen oder beruflichen Ausbildung ein Praktikum leisten. Freiwillige Praktika fallen bis zu einer Dauer von 3 Monaten nicht hierunter.

Verstöße gegen das Mindestlohngesetz (Nichtzahlung des Mindestlohns oder auch nicht vollständige Aufzeichnungen) können mit Geldbußen von bis zu 500.000 EUR geahndet werden.

Änderung monatliche Freigrenze ab 01.01.2022

Ab dem 1. Januar **2022** wurde die monatliche Freigrenze für Sachbezüge von 44 Euro auf **50 Euro** angehoben. Sachbezüge sind **geldwerte Vorteile**, die ein Arbeitnehmer von seinem Arbeitgeber erhalten kann, z.B. Tankgutschein, Fahrtickets, Einkaufsgutscheine, etc.

Bei weiteren Fragen wenden Sie sich gerne an uns.